

VI Wirksamkeit der Grundrechte

Artikel 49 Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

1. Die Ausgestaltung und Beschränkung eines Grundrechtes darf sein Wesen nicht vernichten. Artikel 49 enthält also eine Wesensgarantie der Grundrechte. Diese setze voraus, daß ihr Inhalt für alle Zeiten bestimmbar ist. Die Vorstellung, die Grundrechte könnten sich von solchen bürgerlich-demokratischen Charakters zu sozialistischen verwandeln (-> Erl. vor Art. 6), also ihr Wesen ändern, impliziert, daß der Inhalt der Grundrechte zeitgebunden, das heißt nicht für alle Zeiten bestimmbar ist. Die Wesensgarantie soll eine Veränderung im Wesen verhindern. Werden die Grundrechte so behandelt, als ob sie wandelbar wären und sich sogar gewandelt hätten, wird die Wesensgarantie verletzt. Die Behauptung, die Grundrechte hätten sich zu sozialistischen Persönlichkeitsrechten verwandelt, ist mit ihr unvereinbar.

2. Die Wesensgarantie nimmt am Schutz des Artikels 4 Abs. 1 Satz 1 teil. Sie steht daher nicht zur Disposition des Verfassungsgesetzgebers (-> Erl. 2 zu Art. 4). Obwohl die Verfassung keine ausdrückliche Unabänderlichkeitsgarantie für die Grundrechte wie etwa Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 GG enthält, kommt das Gebot an die Staatsgewalt, ihre Maßnahmen an die Grundsätze zu halten, die zu ihrem Inhalt erklärt sind, einer Unabänderlichkeitsgarantie gleich. Freilich war sie mangels einer Verfassungsgerichtsbarkeit nicht durchsetzbar (-*- Erl. 4 zu Art. 4).